



Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Referat A5 – Schadenersatzklagen wegen
Verletzung des EG-Wettbewerbsrechts
B-1049 Brüssel

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65-0
DVR NR. 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65	Fax	Datum
-	WP/WK/Gi/Id	Ulrike Ginner	DW 2142,	DW 2532		9.7.2008

Weißbuch - Schadenersatzklagen wegen Verletzung des EG-Wettbewerbsrechts

Die Bundesarbeitskammer (BAK) ist die Dachorganisation der auf Ebene der Bundesländer eingerichteten neun Arbeiterkammern. Sie ist als Körperschaft öffentlichen Rechts organisiert und als solche die gesetzliche Interessenvertretung aller unselbstständig Beschäftigten Österreichs.

Basis für die Tätigkeit der BAK ist das Arbeiterkammergesetz. Dieses Gesetz verpflichtet die BAK, zu Gesetzesentwürfen in allen sozial-, bildungs- und wirtschaftspolitischen Angelegenheiten im Rahmen eines ebenfalls gesetzlich vorgesehenen Begutachtungsverfahrens die Position der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen und auch deren Interessen als Konsumenten einzubringen.

Als Dachorganisation vertritt die BAK insgesamt ca 3 Millionen Mitglieder in allen wirtschafts-, sozial- und bildungspolitischen Fragen.

Die BAK ist aber auch im Rahmen der Vollziehung von Gesetzen in vielen Gremien tätig. Darüber hinaus bieten alle Arbeiterkammern kostenlose Beratung und Rechtsschutz in allen arbeits- und sozialrechtlichen Angelegenheiten, sowie umfangreiche Beratungs- und Serviceaktivitäten im Bereich des Konsumentenschutzes.

Gerade in Fragen des Wettbewerbsrechts verfügt die BAK durch die sozialpartnerschaftliche Einbindung in Wettbewerbsverfahren über profunde Erfahrungen und Expertenwissen. Weiters hat die BAK ein eigenständiges Antragsrecht bei Marktmachtmissbrauchsverfahren und Kartellen. Im Bereich des Konsumentenschutzes hat die BAK die Möglichkeit der Einbringung von „Sammelklagen“ (is einer prozessualen Verbindung einer Vielzahl von Ansprüchen) und kann durch Abtretung der Ansprüche auch bei geringen

Vorweg muss betont werden, dass im Weißbuch zwei wichtige Punkte angesprochen werden. Das ist einerseits der Informationszugang für von Kartellabsprachen Geschädigten, sowie der Möglichkeit, dass auch indirekte Abnehmer und hier insbesondere Verbraucher Schadenersatzklagen einbringen können. Ohne die im Weißbuch vorgeschlagenen Möglichkeiten dazu, kann das Ziel des Weißbuches, Geschädigte zu ermutigen, den entstandenen Schaden geltend zu machen, nicht erreicht werden. Diesen beiden Punkten muss daher das zentrale Augenmerk gewidmet sein.

Zu den einzelnen Fragestellungen

1. Klagebefugnis

Den Vorstoß, dass auch und gerade indirekte Abnehmer (Abnehmer, die keinen direkten Kontakt mit dem Rechtsverletzer hatten, aber dennoch einen Schaden durch Preisaufschläge in der Vertriebskette erlitten haben) klagslegitimiert sein sollen sieht die BAK als wichtigen Impuls im Vorgehen gegen wettbewerbswidrige Praktiken an.

Als essentiell und unverzichtbar wird die Klagebefugnis von qualifizierten Einrichtungen wie den Verbraucherschutzverbänden sowie die Möglichkeit zur Gruppenklage nach dem Opt-in-Modell gesehen.

Dies deswegen, da mit diesen Instrumenten wirkungsvoll den prozessualen Hindernissen begegnet werden kann. Wie die Kommission selbst zutreffend hervorhebt, steht der Anspruchsverfolgung durch den einzelnen geschädigten Konsumenten eine Reihe von Umständen entgegen, insbesondere die Unwirtschaftlichkeit der gerichtlichen Verfolgung eines zumeist verhältnismäßig geringen Einzelanspruchs. Das führt dazu, dass das Prozesskostenrisiko ein Vielfaches des möglichen Schadenersatzanspruches beträgt. In Österreich sind die Verbraucherschutzverbände daher schon bisher dazu übergegangen, die Ansprüche geschädigter Konsumenten zu bündeln und gemeinsam durchzusetzen. Auch wenn diese Vorgehensweise von den Gerichten letztlich als zulässig beurteilt wurde, stellt dies nur eine Notlösung dar, da sie einen hohen Verwaltungsaufwand nach sich zieht und für die Verbraucherschutzverbände, die sich die Einzelansprüche abtreten haben lassen und diese selbst als Kläger eingeklagt haben, zu einem erheblichen Prozesskostenrisiko führt, das sie im Hinblick auf die begrenzten Budgetmittel nicht tragen können.

Die Gruppenklage nach dem Opt-in-Modell wird daher sehr begrüßt. Allerdings ist es notwendig die Gruppenklage so auszugestalten, dass der Zugang zum Recht gefördert und nicht behindert wird. Denn im Hinblick auf die in der Regel nur geringen Ansprüche des Einzelnen ist zu befürchten, dass jede noch so geringe Schwelle beim Zugang zum Recht dazu führen würde, dass der Einzelne im Hinblick auf den Aufwand auf die Durchsetzung seines Anspruchs verzichtet. So sollte die notwendige Anzahl der Kläger nicht prohibitiv hoch angesetzt werden und vom Festsetzen eines Mindeststreitwertes über-

Wichtig in diesem Zusammenhang ist aber auch, dass die Entscheidung in allen Mitgliedstaaten, die möglicherweise von einem Wettbewerbsverstoß betroffen sein könnten, bekanntgemacht wird.

4. Verschuldenserfordernis

Das österreichische Schadenersatzrecht sieht ein Verschuldenserfordernis vor. Die Verletzung sowohl europäischen als auch nationalen Kartellrechts wird als Schutzgesetzverletzung angesehen, wonach eine Beweislastumkehr hinsichtlich des Verschuldens eintritt. Der Beklagte muss daher beweisen, dass ihn kein Verschulden trifft. Der im Weißbuch vorgeschlagene Haftungsentlastungsgrund des „entschuldbaren Irrtums“ sollte nach Ansicht der BAK allerdings sehr eng ausgelegt werden. Gerade bei Kaufleuten, die einen höheren Sorgfaltsmaßstab anzuwenden haben, kann verlangt werden, dass diese die Bestimmungen des Wettbewerbsrechts kennen und auch einhalten.

5. Schadenersatz

Die BAK begrüßt es, wenn den Geschädigten ein unverbindlicher Orientierungsrahmen für die Berechnung des Schadenersatzes bei Wettbewerbsverstößen zur Verfügung gestellt wird. Mangels Kenntnis des Preisniveaus, welches unter Wettbewerbsbedingungen geherrscht hätte, gestaltet sich die Berechnung des konkreten Schadens äußerst schwierig.

6. Schadensabwälzung

Die BAK begrüßt diese Bestimmung, da hiermit klar gestellt wird, dass auch für Konsumenten, die erst am Ende einer möglicherweise längeren Vertriebskette, Schadenersatz aufgrund von Wettbewerbsverstößen, bei denen Preisaufschläge an die weitere Vertriebsstufe übergewälzt wurden, möglich ist. Wenn man sich – wie auch der EuGH vorgibt – zu diesem Schritt entschließt, ist auch die von der EU-Kommission vorgeschlagene Beweislastumkehr notwendig. Nur durch die widerlegbare Vermutung, dass der rechtswidrige Preisaufschlag in vollem Umfang auf indirekte Abnehmer abgewälzt wurde ist ein Schadenersatzverfahren möglich, da der Beweis von Preisaufschlägen auf Produkte oder Dienstleistungen anderwärtig nicht geführt werden kann.

7. Verjährung

Nach Ansicht der BAK sollte bezüglich des Beginns der Verjährungsfrist grundsätzlich zwischen „Stand-alone-Klagen“ und „Follow-on-Klagen“ unterschieden werden.

Für „Stand-alone-Klagen“ begrüßt die BAK den Vorschlag der Kommission, dass die Verjährungsfrist nicht beginnen sollte, wenn es sich um Dauerdelikte handelt. Allerdings ist diesbezüglich noch eine konkrete Erläuterung notwendig, was als Dauerdelikt zu verstehen ist. Ist zB eine fortlaufende Zuwiderhandlung auch dann gegeben, wenn zwischen den konkreten Absprachen eine längere Zeitspanne liegt? Darüber hinaus müsste noch

9. Verhältnis zwischen Kronzeugenprogrammen und Schadenersatzklagen

Tatsache ist, dass immer mehr – oftmals besonders schwerwiegende – Kartelle durch Kronzeugenregelungen aufgedeckt werden. Um dieses Programm nicht zu gefährden, ist es zu akzeptieren, dass für Geschädigte keine Einsicht in die Unternehmenserklärungen („Corporate Statements“) möglich sein soll. Auf der anderen Seite hat die EU-Kommission seit den Vorschlägen im Grünbuch doch einige Abstriche hinsichtlich der Bemessung der Schadenssumme vorgenommen und ist vom System der „Double-damages“ abgegangen. Nach Ansicht der BAK bietet nur ein ausgewogenes Anreizsystem in schadenersatzrechtlicher Hinsicht auch weiterhin die Attraktivität von Kronzeugenprogrammen.

Dass dieses Anreizsystem darin besteht den Kronzeugen in allen Fällen von der Solidarhaftung zu befreien (Der Kronzeuge haftet nur für Schadenersatzansprüche seiner direkten und indirekten Vertragspartner) ist nicht ausgewogen.

Gerade durch die Verhängung von bedeutsamen Geldbußen und nachfolgende Schadenersatzprozesse ist nicht auszuschließen, dass gerade jene Unternehmen, die keinen Kronzeugenstatus und somit keine Geldbußenreduktion bzw –ermäßigung genießen insolvent werden und die betroffenen Konsumenten keine Entschädigungsleistung erhalten.

Die Entbindung der Solidarhaftung des Kronzeugen wäre für den Fall der Insolvenz eines anderen Kartellmitglieds nur dann gerechtfertigt, wenn die von letzterem bezahlten Geldbußen für Entschädigungsleistungen herangezogen werden könnten.

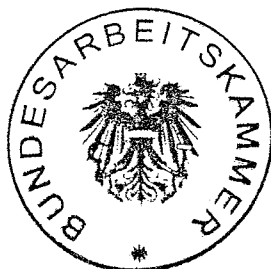
Die BAK möchte abschließend nochmals eindringlich die Wichtigkeit dieses Projekts betonen und spricht sich dafür aus, dass die Ergebnisse aus der Diskussion über das ggstl Weißbuch in einem Rechtsakt verabschiedet werden.

Als Ansprechpartner für weitere Fragen stehen Ihnen gerne Frau Ulrike Ginner (Tel: +43-(0)1-50165/2142, E-Mail: ulrike.ginner@akwien.at), sowie unser Mitarbeiter im BAK-Büro Brüssel, Herr Amir Ghoreishi (Tel: 0032/2/2306254, E-Mail: amir.ghoreishi@akeu.at) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Herbert Tumpel
Präsident



Maria Kubitschek
iV des Direktors